

Änderung der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau betreffend die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Evangelischen Kirchgemeinden und der Evangelischen Landeskirche

(Pensionskassenverordnung, KGS 12.5)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Anlässlich der Sitzung vom 24. November 2014 hat die Synode auf Antrag der Geschäftsprüfungs-kommission im Geschäftsreglement der Synode folgende Änderung vorgenommen:

§ 50, Abs. 3 bisher:

Sie (= die Geschäftsprüfungskommission der Synode) wählt ein **Mitglied der Synode** in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz)

§ 53, Abs. 3 neu:

Sie (= die Geschäftsprüfungskommission der Synode) wählt ein **Mitglied der Evangelischen Landeskirche** in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz)

Diese am Geschäftsreglement der Synode vorgenommene Änderung kann nur Wirkung entfalten, wenn auch die entsprechende Bestimmung in der Pensionskassenverordnung vom 26. Juni 1995 geändert wird.

§ 5 dieser Verordnung lautet:

Die Geschäftsprüfungskommission der Synode wählt aus den **Mitgliedern der Synode** eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landeskirche in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der PERKOS.

Der Kirchenrat geht davon aus, dass die Synode die Möglichkeit, in der Geschäftsprüfungskommission der PERKOS Einsitz nehmen zu können, tatsächlich, im Sinn der Änderung des Geschäftsreglements, auf alle Mitglieder der Landeskirche ausdehnen will. Wenn dem so ist, schlägt der Kirchenrat folgende Änderung von § 5 der Pensionskassenverordnung vom 26. Juni 1995 vor:

§5 neu:

Die Geschäftsprüfungskommission der Synode wählt aus den **Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche** eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landeskirche in Geschäftsprüfungs-kommission der PERKOS.

Inhaltlich nimmt der Kirchenrat, wie schon bei der Behandlung des Geschäftsreglements der Synode, nicht Stellung. Es ist Sache der Synode, zu entscheiden, wie sie in diesem Punkt ihre Verantwortung wahrnehmen will.

Für eine Öffnung spricht wohl die grössere zur Verfügung stehende Auswahl an Fachleuten. Dagegen spricht allenfalls, dass der politische Aspekt des Einsitzes in der GPK und der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben an Gewicht verliert, wenn die in der GPK der PERKOS Einsitz nehmende Person nicht mehr Mitglied der Synode sein muss.

In jedem Fall ist eine Klärung der durch die Änderung am Geschäftsreglement der Synode entstandenen Diskrepanz angezeigt.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf das Geschäft einzutreten und über folgenden Änderungsvorschlag zu entscheiden:

§ 5 der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau betreffend die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Evangelischen Kirchgemeinden und der Evangelischen Landeskirche lautet neu:

Die Geschäftsprüfungskommission der Synode wählt aus den Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landeskirche in Geschäftsprüfungskommission der PERKOS.

Frauenfeld, 7. April 2015

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi